

## **Bericht und Antrag**

### **des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß)**

**über den vom Bundesrat eingebrachten Entwurf eines Gesetzes über die Krankenversicherung der Studierenden (KVSt)**

— Drucksache 7/2519 —

**über den von den Fraktionen der SPD, FDP eingebrachten Entwurf eines Gesetzes über die Krankenversicherung der Studenten (KVSG)**

— Drucksache 7/2993 —

#### **A. Problem**

Ein umfassender Krankenversicherungsschutz der Studenten und der Praktikanten ist gegenwärtig nicht gewährleistet. Soweit sie nicht als Familienangehörige eines in der gesetzlichen Krankenversicherung Versicherten oder aus eigener Mitgliedschaft Leistungsansprüche haben, sind Studenten ausschließlich auf die an den einzelnen Universitäten bestehenden Einrichtungen der studentischen Krankenversorgung angewiesen. Die Leistungen dieser Einrichtungen bleiben im allgemeinen hinter den Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung zurück. Diese unbefriedigende Situation soll dadurch beseitigt werden, daß die Studenten und Praktikanten in den Schutz der gesetzlichen Krankenversicherung einbezogen werden.

#### **B. Lösung**

Eingeschriebene Studenten an staatlichen und staatlich anerkannten Hochschulen und Praktikanten werden in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert. Soweit für diesen Personenkreis Anspruch auf Familienhilfe besteht, tritt Versicherungspflicht in der Regel nicht ein. Studenten, die in der privaten Krankenversicherung gegen Krankheit versichert sind, können sich von der Versicherungspflicht befreien lassen. Anderen in der Ausbildung zum Beruf befindlichen Personen wird ein Beitrittsrecht zur gesetzlichen Krankenversicherung eingeräumt. Die Krankenversicherung der Studenten wird grundsätzlich

durch deren Beiträge finanziert. Im Hinblick auf die finanzielle Leistungsfähigkeit dieses Personenkreises soll der Beitrag sozial tragbar sein. Der Bund zahlt deshalb Zuschüsse in Höhe von 60 v. H. der von den Studenten zu tragenden Beiträge.

**Einstimmiger Ausschlußbeschuß****C. Alternativen**

Der vom Bundesrat zur Neuregelung der studentischen Krankenversicherung eingebrachte Gesetzentwurf (Drucksache 7/2519) geht von einem finanziell nicht abgesicherten Konzept aus. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat den Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD, FDP zur Grundlage seiner Beratungen gemacht und den Gesetzentwurf des Bundesrates für erledigt erklärt.

**D. Kosten**

Von einem Gesamtaufwand der Krankenversicherung für rd. 821 000 Studenten von im Jahre 1975 rd. 443 Millionen DM entfallen auf die in der gesetzlichen Krankenversicherung als Familienangehörige Mitversicherten rd. 492 600 Studenten rd. 266 Millionen DM und auf die auf Grund des Gesetzes beitragspflichtigen rd. 328 400 Studenten rd. 177 Millionen DM. Der Beitrag der Studenten ist mit 5 v. H. des jeweiligen Förderungsbetrages des Bundesausbildungsförderungsgesetzes bei auswärtiger Unterbringung (1975 = 500 DM) festgesetzt, was im Jahre 1975 25 DM je Studenten und Monat entspricht.

Der Bund zahlt je beitragspflichtigen Student einen Zuschuß (15 DM monatlich im Jahre 1975), der entsprechend der Entwicklung des durchschnittlichen Beitragssatzes in der gesetzlichen Krankenversicherung angepaßt wird. Die Aufwendungen des Bundes hieraus betragen:

Oktober bis Dezember 1975	rd. 15 Millionen DM
1976	rd. 65 Millionen DM
1977	rd. 70 Millionen DM
1978	rd. 75 Millionen DM.

Ferner erhalten die nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz geförderten beitragspflichtigen Studenten eine weitere Entlastung von 10 DM monatlich. Der Aufwand hierfür beträgt:

Oktober bis Dezember 1975	rd. 2,5 Millionen DM
1976	rd. 10,3 Millionen DM
1977	rd. 10,7 Millionen DM
1978	rd. 11,1 Millionen DM.

Hiervon tragen der Bund 65 v. H. und die Länder 35 v. H. Die Gemeinden werden durch das Gesetz nicht belastet.

## A. Bericht der Abgeordneten Frau Verhülsdonk

### I. Allgemeines

#### 1.

Den Ausschüßberatungen über eine gesetzliche Regelung der Krankenversicherung für Studenten lagen die folgenden zwei Gesetzentwürfe zugrunde:

- a) Der vom Bundesrat eingebrachte Entwurf eines Gesetzes über die Krankenversicherung der Studierenden (KVSt) — Drucksache 7/2519 — vom 4. September 1974

Dieser Gesetzentwurf sah vor, alle Studierenden an Hochschulen grundsätzlich in den Schutz der gesetzlichen Krankenversicherung einzubeziehen. Soweit anderweitiger ausreichender Versicherungsschutz besteht, sollten die Studierenden sich von der Versicherungspflicht befreien lassen können; eine Befreiung war jedoch nicht vorgesehen, wenn Anspruch auf Familienhilfe besteht. Andere in Ausbildung befindliche, nicht versicherte Personen sollten ein Beitrittsrecht erhalten. Die Beiträge sollten zur einen Hälfte aus Zuschüssen des Bundes, zur anderen Hälfte aus eigenen Beiträgen der Versicherten aufgebracht werden.

- b) Der von den Fraktionen der SPD, FDP eingebrachte Entwurf eines Gesetzes zur Krankenversicherung der Studenten (KVSG) — Drucksache 7/2993 — vom 16. Dezember 1974

Dieser Gesetzentwurf sah vor, daß eingeschriebene Studenten an staatlichen und staatlich anerkannten Hochschulen und Praktikanten in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert werden. Soweit für diesen Personenkreis Anspruch auf Familienhilfe besteht, sollte Versicherungspflicht in der Regel nicht eintreten. Studenten, die in der privaten Krankenversicherung gegen Krankheit versichert sind, sollten sich von der Versicherungspflicht befreien lassen können. Anderen in der Ausbildung zum Beruf befindlichen Personen sollte ein Beitrittsrecht zur gesetzlichen Krankenversicherung eingeräumt werden. Die Krankenversicherung der Studenten sollte grundsätzlich durch deren Beiträge finanziert werden. Im Hinblick auf die finanzielle Leistungsfähigkeit dieses Personenkreises sollte der Beitrag (25 DM monatlich) sozial tragbar sein. Der Bund sollte deshalb Zuschüsse in Höhe von 60 v. H. (= 15 DM) der von den Studenten zu tragenden Beiträge zahlen.

Der Deutsche Bundestag hat die Gesetzentwürfe nach erster Beratung in seiner 138. Sitzung am 18. Dezember 1974 dem Ausschüß für Arbeit und Sozialordnung federführend sowie dem Ausschüß für Bildung und Wissenschaft und dem Haushaltsausschüß zur Mitberatung überwiesen.

#### 2.

Im Haushaltsausschüß sind bei der Mitberatung des Gesetzentwurfs Bedenken über die Deckung der Aufwendungen für die Krankenversicherung der Studenten und die Abgrenzung des Personenkreises vorgetragen worden. Den Beschlüssen des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung wurde jedoch zugestimmt. Der Haushaltsausschüß hat die Vorlage auch gemäß § 96 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages behandelt und wird einen eigenen Bericht vorlegen.

Der mitberatende Ausschüß für Bildung und Wissenschaft hat am 23. April 1975 dem Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD, FDP — Drucksache 7/2993 — zugestimmt und in einer Stellungnahme den federführenden Ausschüß gebeten, die folgenden Punkte bei seinen Beratungen zu berücksichtigen:

- Studenten, die im Laufe eines Semesters ihren Anspruch auf Familienkrankenpflege verlieren, sollten für den verbleibenden Zeitraum des Semesters in die Vergünstigungen des Gesetzes einbezogen werden.
- Beitrittsberechtigt sollten alle in der Ausbildung befindlichen Personen sein; das sind diejenigen, die weder Studenten sind noch Einrichtungen des allgemeinen Schulwesens besuchen. Auch sollten Teilnehmer an studienvorbereitenden Kursen sowie Examenskandidaten berücksichtigt werden.
- Beitrittsberechtigt sollten auch Ausländer sein, wenn sie Studienkollegs besuchen, sich als Studienbewerber zur Vorbereitung der Sprachprüfung an den Universitäten in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, sich als Doktoranden und Wissenschaftler zur Vorbereitung einer Tätigkeit an wissenschaftlichen Einrichtungen in ihren Heimatländern an Bildungseinrichtungen im tertiären Bereich im Bundesgebiet aufhalten.
- Um eine übermäßige Belastung der Hochschulverwaltungen zu vermeiden, sollten die Kassen die Beiträge einziehen. Zur Sicherung des Beitragseingangs sollte der Nachweis der „Beitragszahlung“ Voraussetzung für die Einschreibung oder Rückmeldung sein. Den Krankenkassen sollte es zur Vermeidung sozialer Härten gestattet werden, eine von der halbjährigen Vorauszahlung der Beiträge abweichende Zahlungsweise zu bestimmen.
- Die Versicherungsfreiheit in der Rentenversicherung sollte für kurzfristig erwerbstätige Studenten beibehalten bleiben.
- Einzelne Vorschriften, wie die Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen, sollten bereits vor dem 1. Oktober 1975 in Kraft gesetzt werden.

Der mitberatende Ausschüß wies auch darauf hin, daß einige Hochschulen die Unterlagen für die

Rückmeldung zum Wintersemester bereits im Juni und Juli versenden und wieder entgegennehmen. Da in diesem Fall der Beitragseinzug nicht mehr durch Verweigerung der Rückmeldung gesichert werden kann, wäre zu erwägen, für diese Studenten in einer Übergangsvorschrift ein Beitrittsrecht zu eröffnen.

Der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat die Gesetzentwürfe in seinen Sitzungen am 16. und 23. April sowie 14. Mai 1975 beraten und Sachverständige aus dem Kreis der mit der Durchführung des Gesetzes befaßten Stellen im Hochschulbereich und bei den Krankenkassen gehört. Die Beschlußfassung im Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung erfolgte auf der Grundlage des Gesetzentwurfs der Fraktionen der SPD, FDP — Drucksache 7/2993. Die vom Ausschuß dem Bundestag einstimmig zur Annahme empfohlene Gesetzesfassung enthält zahlreiche Änderungen und Ergänzungen, die auch die in der Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses für Bildung und Wissenschaft dargelegten Anliegen weitgehend berücksichtigen.

### 3.

Ziel des Gesetzentwurfs ist es, einen umfassenden Krankenversicherungsschutz für Studenten und für Praktikanten sicherzustellen. Dieser ist gegenwärtig nicht gewährleistet:

Soweit die einzubeziehenden Personenkreise nicht als Familienangehörige eines in der gesetzlichen Krankenversicherung Versicherten oder aus eigener Mitgliedschaft Leistungsansprüche haben, sind sie ausschließlich auf die an den Hochschulen bestehenden Einrichtungen der studentischen Krankenversicherung angewiesen. Deren Leistungen bleiben jedoch hinter denjenigen der gesetzlichen Krankenversicherung deutlich zurück. Dieser Schutz ist unzureichend.

Aus diesem Grunde wird sowohl von den Fraktionen des Deutschen Bundestages als auch von den Beteiligten die Einbeziehung der Studenten und Praktikanten in die Pflichtversicherung für dringend erforderlich gehalten.

Durch den vorliegenden Gesetzentwurf wird ein umfassender Krankenversicherungsschutz der Studenten und Praktikanten auf folgende Weise sichergestellt:

Eingeschriebene Studenten an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen sowie Personen, die eine in Studien- oder Prüfungsordnungen vorgeschriebene berufspraktische Tätigkeit verrichten, werden in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert.

Hiervon ausgenommen sind solche Studenten und Praktikanten, für die als Familienangehörige Anspruch auf Familienhilfe besteht, es sei denn, sie haben selbst Familienangehörige. Die Einbeziehung der mitversicherten Familienangehörigen in die Versicherungspflicht ist deshalb nicht erforderlich, weil insoweit bereits ein umfassender Versicherungsschutz gegeben ist. Da dieser Personenkreis kein eigenes Erwerbseinkommen hat, ist diese von der

Systematik der gesetzlichen Krankenversicherung abweichende Regelung gerechtfertigt.

Die Studenten und Praktikanten erhalten die gleichen Leistungen wie die übrigen Versicherten, mit Ausnahme der Lohnersatzleistungen wie Krankengeld und Mutterschaftsgeld, weil ihnen im Falle der Krankheit oder Schwangerschaft kein Lohnausfall entsteht.

Studenten und Praktikanten, die bereits bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen versichert sind, können sich bis zum Ablauf von drei Monaten nach Beginn der Versicherungspflicht von dieser befreien lassen. Dieses Befreiungsrecht gilt jedoch nur insoweit, als ein der gesetzlichen Krankenversicherung gleichartiger Versicherungsschutz besteht.

Durch ein Beitrittsrecht zur gesetzlichen Krankenversicherung für andere in Ausbildung zum Beruf befindliche Personen — ausgenommen für Schüler im allgemeinen Schulbereich — wird der Krankenversicherungsschutz vervollständigt. Dies gilt auch für nicht mehr an der Hochschule eingeschriebene Examenskandidaten.

Die Beiträge, die sich nach dem monatlichen Bedarf im Sinne des Bundesausbildungsförderungsgesetzes von z. Z. 500 DM errechnen, sind von dem Pflichtversicherten selbst aufzubringen. Der Beitrag beträgt 25 DM.

Diejenigen versicherten Studenten, die nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz gefördert werden, werden dadurch entlastet, daß der Förderungsbetrag um 10 DM monatlich erhöht wird. Die Belastung dieses Personenkreises beträgt daher monatlich nur 15 DM.

Im Hinblick auf die begrenzte Leistungsfähigkeit des versicherten Personenkreises und im Hinblick darauf, daß die Versicherten den Beitrag im Gegensatz zu den Arbeitnehmern selbst tragen müssen, zahlt der Bund einen Zuschuß von 60 v. H. des Betrages, also 15 DM an die Krankenkassen.

Dieser Vomhundertsatz ist entsprechend der durchschnittlichen Entwicklung der Beitragssätze der Krankenkassen und Ersatzkassen dynamisiert. Der Gesamtbeitrag von 40 DM ist auch nach Auffassung der Krankenkassen in der Sachverständigenanhörung im Gesamtdurchschnitt vertretbar.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat eingehend die Frage erwogen, ob auch der Beitragssatz im Hinblick auf die steigenden Kosten der Krankenversicherung und die dadurch bedingt steigenden Beitragssätze dynamisiert werden sollte, da bei gleichbleibenden Beiträgen der Studenten die höheren Aufwendungen von der Solidargemeinschaft der Versicherten zu tragen wären. Unter Abwägung der weiteren Belastungsfähigkeit sowohl der Studenten als auch der Versichertengemeinschaft hat der Ausschuß von der Dynamisierung des Beitragssatzes abgesehen, weil den Studenten eine Erhöhung des Beitragssatzes ohne Erhöhung des jeweiligen Förderungsbetrages nicht zuzumuten sei. Über eine Erhöhung der Beiträge könne nur im Zusammenhang mit einer Erhöhung des Förderungsbetrages und

einer Analyse der Kostenentwicklung für die Studenten entschieden werden. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird dem Ausschuß über die finanziellen Erfahrungen mit der Einbeziehung der Studenten in die gesetzliche Krankenversicherung zu gegebener Zeit berichten.

Die Versicherung der Studenten und Praktikanten wird von allen Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung durchgeführt. Grundsätzlich gehören die Versicherten der für ihren Wohnort zuständigen Ortskrankenkasse an. Sie können jedoch auch beantragen, Mitglied bei

- der Ortskrankenkasse des Hochschulorts,
- dem Träger der Krankenversicherung, bei dem sie zuletzt Mitglied waren,
- dem Träger der Krankenversicherung, bei dem für sie zuletzt Anspruch auf Familienhilfe bestand,
- einer Ersatzkasse für Angestellte zu werden.

Der Ausschuß hat sich ferner eingehend mit der Frage der Beitragsabführung und den möglichen Sanktionen im Fall der Nichtabführung befaßt.

Da es erhebliche verwaltungsmäßige und personelle Schwierigkeiten bei den Hochschulverwaltungen geben würde, wenn diese die Beiträge der Studenten für eine Vielzahl von Krankenkassen einziehen müßten, ist vorgesehen, daß die Versicherten ihre Beiträge an ihre Krankenkassen selbst abführen. Sie erhalten eine Bescheinigung über das Bestehen der Versicherung, die sie bei der Immatrikulation oder Rückmeldung der Hochschule vorlegen müssen.

Der Ausschuß war übereinstimmend der Auffassung, daß die Abführung der Beiträge als Voraussetzung für eine ordnungsgemäße Durchführung der Krankenversicherung für Studenten nur bei sachgerechten Sanktionen im Falle der Nichtabführung sichergestellt werden könne. Da das sonst übliche Lohnabzugsverfahren für den hier versicherten Personenkreis ausscheidet und eine Zwangsbeitreibung wegen der meist vorliegenden Vermögens- und Einkommenslosigkeit in der Regel erfolglos bleiben würde, hat es der Ausschuß für notwendig erachtet, daß durch Landesrecht zusätzliche Regelungen zur Sicherstellung der Beitragszahlung zu treffen sind, wenn anders der Beitragseingang nicht ausreichend sichergestellt ist. Als landesrechtlich zu regelnde Sanktionen für die Nichtabführung der Beiträge kommt auch die Verweigerung der Immatrikulation oder der Rückmeldung in Betracht.

Die Verfassungsmäßigkeit gleichartiger Regelungen für die bisher bestehende Studentische Krankenversorgung hat das Bundesverwaltungsgericht anerkannt (Urteil vom 4. Juli 1969 VII C 29.67), so daß nach Auffassung des Ausschusses insoweit auch keine materiellen verfassungsrechtlichen Bedenken bestehen.

#### 4.

Die Ausschlußbeschlüsse erweitern den beitragsberechtigten Personenkreis um exmatrikulierte Studenten, die sich zu der das Studium abschließenden

Prüfung gemeldet haben. Für sie gelten die Bedingungen der vorhergehenden Versicherung als eingeschriebener Student, besonderer Grundlohn, kein Anspruch auf Krankengeld, keine Arzneykostengebühr, Höhe der Beiträge, Gewährung von Bundeszuschüssen. Diese Regelung führt gegenüber den Annahmen über die wirtschaftlichen Auswirkungen der Krankenversicherung der Studenten im Gesetzentwurf (Drucksache 7/2993) zu keinem Mehraufwand für den Bundeszuschuß. Dieser Personenkreis ist in der Gesamtzahl der Studenten an den Hochschulen enthalten und damit bei der Schätzung der Aufwendungen und des Bundeszuschusses berücksichtigt. Im übrigen handelt es sich nur um eine geringe Zahl von Studenten.

Der Ausschuß hat sich eingehend mit der Finanzierung der Krankenversicherung der Studenten befaßt. Die Anhörung der Sachverständigen hat keine Anhaltspunkte dafür ergeben, daß die im Gesetzentwurf enthaltenen Angaben über die wirtschaftlichen und finanziellen Auswirkungen geändert werden müßten.

## II. Die Vorschriften im einzelnen

### Zu § 1 — Änderung der Reichsversicherungsordnung —

#### Zu Nummern 1 und 2

Unverändert aus Drucksache 7/2993.

#### Zu Nummer 3

Die Versicherungspflicht nach anderen gesetzlichen Vorschriften soll grundsätzlich der Krankenversicherung der Studenten vorgehen. Um jedoch einen Wechsel des Versicherungsgrundes während des Studiums möglichst zu vermeiden, ist durch die Änderung des § 172 Abs. 1 Nr. 5 RVO sichergestellt, daß eingeschriebene Studenten, die neben ihrem Studium einer versicherungspflichtigen Beschäftigung nachgehen, weiterhin als Studenten und nicht als Arbeitnehmer versichert werden.

#### Zu Nummer 4

Unverändert aus Drucksache 7/2993.

Der Ausschuß geht davon aus, daß die Befreiung von der Versicherungspflicht nach § 165 Abs. 1 Nr. 5 RVO bereits mit dem Beginn des Semesters wirksam wird, wenn der Antrag auf Befreiung rechtzeitig vor dem Beginn der Mitgliedschaft gestellt wird. Es bestehen daher keine Bedenken dagegen, daß der Antrag bereits vor Beginn der Mitgliedschaft wirksam gestellt werden kann.

#### Zu Nummer 5

§ 175 Nr. 1 und 2 RVO unverändert aus Drucksache 7/2993.

§ 175 Nr. 3 RVO wurde aus Gründen der Verwaltungspraktikabilität geändert. Die Versicherungsfreiheit der Studenten, für die Anspruch auf Familienkrankenpflege besteht, beginnt und endet mit dem Semester. Entsteht der Anspruch auf die Familienkrankenpflege erst nach Semesterbeginn, so

bleibt der Student in diesem Semester versicherungspflichtig. Endet der Anspruch auf Familienkrankenpflege während des Semesters, so kann der Student seinen Krankenversicherungsschutz bis zum Semesterende durch eine freiwillige Versicherung nach § 176 b Abs. 1 Nr. 2 RVO sicherstellen.

#### Zu Nummer 6

##### Zu Buchstabe a

Durch die Ergänzung in § 176 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 RVO erhalten auch Abendhauptschüler und Berufsaufbauschüler ein Beitrittsrecht. Als „sonstige Berufsbildungseinrichtungen“ gelten auch Vorbereitungslehrgänge von Einrichtungen der Weiterbildung, z. B. zur Erlangung des Hauptschulabschlusses, sowie höhere Fachschulen und Akademien, soweit diese nicht Hochschulen sind. Der Ausschuß geht davon aus, daß damit alle in der Ausbildung befindlichen, aber nicht versicherungspflichtigen Personen ein Beitrittsrecht zur gesetzlichen Krankenversicherung haben, soweit die Bildungseinrichtung nicht dem allgemeinen Schulbereich zuzurechnen ist.

Der neu eingefügte § 176 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 RVO räumt Studienplatzbewerbern ein Beitrittsrecht ein. Dies ist notwendig, um den Krankenversicherungsschutz in den Fällen zu ermöglichen, in denen über den Antrag auf Zuteilung eines Studienplatzes erst nach Beginn des Semesters entschieden wird.

Das Beitrittsrecht nach § 176 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 RVO eröffnet solchen Personen den Zugang zur gesetzlichen Krankenversicherung, die zur Vorbereitung auf ihr Studium Studienkollegs besuchen oder an Sprachkursen teilnehmen, durch die sie die für ihr Studium notwendigen Kenntnisse der deutschen Sprache erwerben. Das Beitrittsrecht steht auch Ausländern zu, die an derartigen Veranstaltungen teilnehmen.

Für die in § 176 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 RVO genannten Personen ist ein Beitrittsrecht vorgesehen, um dem Bedürfnis nach Krankenversicherungsschutz während eines Studienaufenthalts im Ausland Rechnung zu tragen.

##### Zu Buchstabe a 1

Die Mitgliedschaft der Studienplatzbewerber (§ 176 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 RVO) soll ebenso wie die der eingeschriebenen Studenten frühestens mit dem Beginn des Semesters beginnen.

##### Zu Buchstabe b

Unverändert aus Drucksache 7/2993.

#### Zu Nummer 6 a

Mit der Regelung in Buchstabe a und Buchstabe b wird es durch Ergänzung des § 176 b RVO Examenkandidaten, die nicht mehr als Studenten an der Hochschule eingeschrieben sind, ermöglicht, ihren Krankenversicherungsschutz beizubehalten. Die besonderen Bedingungen ihrer vorhergehenden Versicherung als eingeschriebene Studenten — besonderer Grundlohn, kein Anspruch auf Krankengeld, keine Arzneikostengebühr, Gewährung von Bundeszuschüssen — gelten daher weiter (Buchstabe c).

#### Zu Nummern 7 bis 9

Unverändert aus Drucksache 7/2993.

#### Zu Nummer 10

Die Vorschrift wurde an die Neufassung des § 205 Abs. 3 Satz 2 RVO durch das Gesetz über die Sozialversicherung Behinderter angepaßt.

#### Zu Nummern 11 und 12

Unverändert aus Drucksache 7/2993.

#### Zu Nummer 13

Die Vorschrift wurde redaktionell an die durch das Gesetz über die Sozialversicherung Behinderter geänderte Paragraphenfolge angepaßt.

#### Zu Nummer 14

Buchstabe a unverändert aus Drucksache 7/2993.

Buchstabe b bestimmt den Beginn der Mitgliedschaft der versicherungspflichtigen Studenten und Praktikanten. Die Regelung des § 306 Abs. 4 RVO über den Beginn der Mitgliedschaft der versicherungspflichtigen Studenten wird aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung dahin gehend geändert, daß die Mitgliedschaft grundsätzlich mit dem Verwaltungssemester beginnt. Schreibt sich der Student erst nach dem Semesterbeginn ein oder meldet er sich erst dann bei der Hochschule zurück, beginnt die Mitgliedschaft jedoch mit dem Tage der Einschreibung oder Rückmeldung. Diese Regelung kann getroffen werden, weil die Verwaltungssemester einheitlich an den Hochschulen am 1. April und 1. Oktober, an den Fachhochschulen am 1. März und 1. September beginnen. Soweit die Lehrveranstaltungen nach anderen Zeitabschnitten eingeteilt sind (z. B. Studienjahre), hat das auf die Durchführung der Krankenversicherung keinen Einfluß. Das Verwaltungssemester ist der maßgebende Zeitraum, auf den die Regelungen der Krankenversicherung basieren.

§ 306 Abs. 5 RVO unverändert aus Drucksache 7/2993.

#### Zu Nummer 15

Die unter Buchstabe a vorgesehene Ergänzung des § 310 RVO ergibt sich aus der Einführung eines Beitrittsrechts der Examenskandidaten (Nummer 6 a); sie regelt hierfür den Beginn der Mitgliedschaft.

Buchstabe b unverändert aus Drucksache 7/2993.

#### Zu Nummer 16

§ 312 Abs. 3 und 4 RVO unverändert aus Drucksache 7/2993.

Als Tag der Aufgabe der berufspraktischen Tätigkeit ist der sich aus der Studien- oder Praktikantenordnung ergebende Zeitpunkt der Beendigung der berufspraktischen Tätigkeit anzusehen. Damit ist

sichergestellt, daß sich an den Versicherungsschutz der versicherten Praktikanten lückenlos der nachfolgende Versicherungsschutz nach § 165 Abs. 1 Nr. 5 RVO anschließt.

Die Studienplatzbewerber (§ 176 Abs. 1 Nr. 6 RVO) und die Examenskandidaten (§ 176 b Abs. 1 Nr. 3 RVO) sollen den versicherungspflichtigen Studenten weitgehend gleichgestellt werden. Die Mitgliedschaft der freiwillig versicherten Studienplatzbewerber endet deshalb nach § 312 Abs. 5 RVO ebenfalls sieben Monate nach dem Beginn des Semesters, spätestens jedoch mit dem Beginn der Versicherungspflicht. Für die nach § 176 b Abs. 1 Nr. 3 RVO beigetretenen Examenskandidaten endet die Mitgliedschaft mit dem Ende des Monats, in dem die Prüfung entweder erfolgreich oder ohne Erfolg abgelegt oder der Rücktritt von der Prüfung erklärt wird (§ 312 Abs. 6 RVO). Als Rücktritt gilt nicht die zulässige Unterbrechung einer Prüfung.

#### Zu Nummer 17

Unverändert aus Drucksache 7/2993.

#### Zu Nummer 18

§ 318 Abs. 1 RVO unverändert aus Drucksache 7/2993.

Die Einfügung in § 318 Abs. 2 RVO stellt sicher, daß der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung durch Rechtsverordnung auch das Nähere über das Meldeverfahren bestimmen kann. Diese Ergänzung der Ermächtigung war im Hinblick auf die Ausgestaltung des Melde- und Beitragsverfahrens (vgl. auch § 393 c Abs. 1 RVO) erforderlich. Soweit es rechtlich und verwaltungstechnisch möglich ist, soll nach Auffassung des Ausschusses in das durch die Rechtsverordnung zu regelnde Meldeverfahren auch die private Krankenversicherung einbezogen werden.

#### Zu Nummern 19 bis 21

Unverändert aus Drucksache 7/2993.

#### Zu Nummer 22

Nach dem Entwurf des § 393 c RVO in Drucksache 7/2993 sollten die versicherungspflichtigen Studenten die Beiträge an die Hochschulen zahlen, die diese Beiträge innerhalb von zehn Tagen an die zuständige Krankenkasse abzuführen hätten. Dieses Verfahren würde bei den Hochschulen zu einem Verwaltungsaufwand führen, der nicht ohne erhebliche Erweiterung der Verwaltungseinrichtung und des Personals zu bewältigen wäre. Um dies zu vermeiden, wird vorgeschrieben, daß die Beiträge für das Semester im voraus unmittelbar an die Krankenkassen zu zahlen sind. Der Satzung der Krankenkasse kann es überlassen werden, andere Zahlungsweisen vorzusehen (z. B. monatliche Zahlung), soweit dadurch der Beitragseingang nicht gefährdet ist (§ 393 c Abs. 1 RVO). Die Satzung wird daher eine andere Zahlungsweise nicht allgemein für alle versicherten Studenten einführen können, sondern Bedingungen setzen müssen, die den Beitragseingang

bei anderen Zahlungsweisen sichern (z. B. Stellung einer Bürgschaft, Vorlage einer unwiderruflichen Einziehungsermächtigung).

Da nicht ausgeschlossen werden kann, daß die Regelung über die Zahlung der Beiträge an die Krankenkasse den Beitragseingang nicht ausreichend gewährleistet, soll durch landesrechtliche Sanktionsregelungen für die Sicherstellung des Beitragseingangs gesorgt werden. Absatz 2 enthält eine entsprechende Auflage für landesrechtliche Sanktionsregelungen, die auch die Verweigerung der Einschreibung oder der Rückmeldung bei der Hochschule umfassen können.

Im übrigen unverändert aus Drucksache 7/2993.

#### Zu Nummer 22 a

Durch die Ergänzung des § 511 Abs. 2 RVO wird verhindert, daß Ersatzkassen die bei ihnen versicherten versicherungspflichtigen Studenten bei Beitragsverzug während des Semesters ausschließen und daß diese deshalb zu einer anderen Krankenkasse wechseln müssen.

#### Zu Nummer 23

Durch die Regelung unter Buchstabe a wird erreicht, daß auch im Ersatzkassenrecht für die in § 176 b Abs. 1 Nr. 3 RVO bezeichneten Examenskandidaten die besonderen Bedingungen gelten, unter denen eingeschriebene Studenten versichert sind. Die Vorschrift des § 514 RVO wurde im übrigen an die Neufassung durch das Gesetz über die Sozialversicherung Behinderter angepaßt.

#### Zu Nummer 23 a

Redaktionelle Änderung des § 530 RVO (vgl. Änderung des § 318 Abs. 1 Satz 4 RVO durch Nummer 19).

#### Zu Nummer 24

Die Streichung des § 1228 Abs. 1 Nr. 3 RVO entfällt. Damit werden Studenten, die während des Studiums als Arbeitnehmer gegen Entgelt beschäftigt sind, hinsichtlich der Versicherungsfreiheit in allen Zweigen der Sozialversicherung und in der Arbeitslosenversicherung gleich behandelt.

#### Zu § 2 — Änderung des Angestelltenversicherungsgesetzes —

Die Streichung des § 4 Abs. 1 Nr. 4 des AVG entfällt; Begründung wie zu § 1 Nr. 24.

#### Zu § 3 — Änderung des Reichsknappschaftsgesetzes —

#### Zu Nummer 1

Durch die Änderung von § 18 Abs. 2 RKG wird sichergestellt, daß die nach § 176 b Abs. 1 Nr. 3 RVO versicherungsberechtigten Examenskandidaten auch der Bundesknappschaft beitreten können. Im übrigen unverändert aus Drucksache 7/2993.

**Zu Nummer 2**

Die Streichung des § 30 Abs. 1 Nr. 3 RKG entfällt; Begründung wie zu § 1 Nr. 24.

**Zu § 4 — Änderung des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte —****Zu Nummer 01**

Durch die Ergänzung des § 3 KVLG wird sichergestellt, daß die nach § 2 Abs. 1 KVLG versicherten landwirtschaftlichen Unternehmer, mitarbeitenden Familienangehörigen und Altenteiler auch dann nach dieser Vorschrift versicherungspflichtig sind, wenn sie daneben eingeschriebene Studenten oder Praktikanten sind.

**Zu Nummer 1**

Die Vorschrift wurde an die Neufassung des § 32 Abs. 2 Satz 2 KVLG durch das Gesetz über die Sozialversicherung Behinderter angepaßt.

**Zu Nummer 2**

Durch die Änderung des § 49 a Abs. 2 KVLG wird sichergestellt, daß die nach § 176 b Abs. 1 Nr. 3 RVO versicherungsberechtigten Examenkandidaten auch der landwirtschaftlichen Krankenkasse beitreten können. Im übrigen unverändert aus Drucksache 7/2993.

**Zu § 5 — Änderung der Zwölften Verordnung zum Aufbau der Sozialversicherung —****Zu Nummer 1**

Die Aufbaugesetzgebung hat zu Rechtsunsicherheit darüber geführt, welche Berufsgruppen heute noch zum Mitgliederkreis der Ersatzkassen zu zählen sind. Die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit mußten sich immer wieder mit teilweise schwierigen Abgrenzungsfragen beschäftigen. Um Rechtssicherheit zu erreichen, wird durch die Ergänzung in § 4 Abs. 1 der Zwölften Aufbau-VO der Mitgliederkreis entsprechend der von der Aufsichtsbehörde genehmigten Satzung festgelegt.

**Zu Nummer 2**

Bis auf eine redaktionelle Änderung unverändert aus Drucksache 7/2993.

**Zu § 5 a — Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes —**

Der neue § 118 Abs. 2 AFG (Nummer 2 Buchstabe d) stellt klar, daß Studenten — wie nach geltendem Recht — während der Dauer ihres Studiums keine Leistungen der Arbeitslosenversicherung und der Arbeitslosenhilfe erhalten. Ihr Lebensunterhalt wird durch die Leistungen, die nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz gewährt werden, gesichert. Diese Klarstellung ist erforderlich, weil mit der Änderung des § 172 Abs. 1 Nr. 5 RVO nunmehr

auch Personen, die vor Beginn ihres Studiums ein Praktikum ableisten, in die Beitragspflicht nach dem AFG einbezogen werden (vgl. die in § 1 Nr. 3 vorgesehene Neufassung des § 172 Abs. 1 Nr. 5 RVO, die nach § 169 Nr. 1 AFG auch für die Beitragspflicht nach dem AFG gilt). Die Änderungen zu Nummern 1 und 3 dienen der redaktionellen Anpassung an die Änderung zu Nummer 2.

**Zu § 6 — Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes —**

Durch die Ergänzung des § 13 BAföG wird klargestellt, daß auch Examenkandidaten, die nicht mehr als Studenten an der Hochschule eingeschrieben, aber nach § 176 b Abs. 1 Nr. 3 RVO der Krankenversicherung freiwillig beigetreten sind, den erhöhten Förderungsbetrag erhalten.

**Zu § 7 — Mitgliedschaft —**

Absatz 1 entfällt. Da die Mitgliedschaft der versicherungspflichtigen Studenten nach § 306 Abs. 1 Nr. 5 RVO grundsätzlich mit dem Semester, frühestens jedoch mit dem Tage der Einschreibung oder Rückmeldung an der Hochschule beginnt und dieses Gesetz zu Beginn des Wintersemesters 1975/76 in Kraft tritt, bedarf es keiner Übergangsvorschrift für bereits zu einem früheren Semester eingeschriebene Studenten.

Absatz 2 unverändert aus Drucksache 7/2993.

**Zu § 8 — Bundeszuschuß für privatversicherte Studenten —****Zu Absatz 1**

In die Zuschußregelung werden auch die nicht mehr als Studenten eingeschriebenen Examenkandidaten einbezogen, wenn sie in der privaten Krankenversicherung versichert sind. Insoweit gelten für sie die gleichen Bedingungen wie für die nach § 173 d RVO von der Versicherungspflicht befreiten Personen.

Zur Vereinfachung des Verwaltungsverfahrens wird der Bundeszuschuß an das Krankenversicherungsunternehmen gezahlt.

**Zu Absatz 2**

Die Ermächtigung zum Erlass der Rechtsverordnung ist nötig, um die Einzelheiten regeln zu können.

**Zu § 9 — Kündigung von Versicherungsverträgen —**

Unverändert aus Drucksache 7/2993.

**Zu § 10 — Aufgehobene Vorschriften —**

Unverändert aus Drucksache 7/2993.

**Zu § 11 — Berlin-Klausel —**

Unverändert aus Drucksache 7/2993.



**Zu § 12 — Inkrafttreten —**

Die Krankenversicherung der Studenten soll mit dem Beginn des Wintersemesters 1975/76 eingeführt werden. Für Studenten der allgemeinen Hochschulen ist das der 1. Oktober 1975. Für Studenten der Fachhochschulen beginnt das Wintersemester 1975/

76 jedoch schon am 1. September 1975, so daß das Inkrafttreten des Gesetzes für diesen Personenkreis vorgezogen werden muß. Die in Satz 2 genannten Vorschriften müssen alsbald in Kraft gesetzt werden, damit der versicherte Personenkreis rechtzeitig zu Beginn des Wintersemesters 1975/76 erfaßt und die Beitragszahlung sichergestellt werden kann.

Bonn, den 14. Mai 1975

**Frau Verhülsdonk**

Berichterstatlerin

**B. Antrag des Ausschusses**

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den von den Fraktionen der SPD, FDP eingebrachten Entwurf eines Gesetzes über die Krankenversicherung der Studenten (KVSG) — Drucksache 7/2993 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen;
2. a) den vom Bundesrat eingebrachten Entwurf eines Gesetzes über die Krankenversicherung der Studierenden (KVSt) — Drucksache 7/2519 —,  
b) den Antrag des Abg. Rollmann und der Fraktion der CDU/CSU betr. Neuordnung der studentischen Krankenversicherung — Drucksache 7/1096 —, im Hinblick auf die Beschlußfassung zu Nummer 1 für erledigt zu erklären;
3. die zu den Gesetzentwürfen eingegangenen Eingaben und Petitionen für erledigt zu erklären.

Bonn, den 14. Mai 1975

**Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung****Müller (Remscheid)**

Stellv. Vorsitzender

**Frau Verhülsdonk**

Berichterstatterin

## Zusammenstellung

des von den Fraktionen der SPD, FDP eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes über die Krankenversicherung der Studenten (KVSG)  
 — Drucksache 7/2993 —  
 mit den Beschlüssen des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß)

### Entwurf

#### Entwurf eines Gesetzes über die Krankenversicherung der Studenten (KVSG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

#### § 1

##### Anderung der Reichsversicherungsordnung

Die Reichsversicherungsordnung wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 165 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt; folgende Nummern 5 und 6 werden angefügt:
    - „5. eingeschriebene Studenten der staatlichen und der staatlich anerkannten Hochschulen,
    6. Personen, die eine in Studien- oder Prüfungsordnungen vorgeschriebene berufspraktische Tätigkeit verrichten.“
  - b) Dem Absatz 6 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:
 

„Voraussetzung der Versicherung für die in Absatz 1 Nr. 5 und 6 bezeichneten Personen ist, daß sie nicht nach Absatz 1 Nr. 1 bis 4 oder nach anderen gesetzlichen Vorschriften versicherungspflichtig sind. Die Versicherung nach Absatz 1 Nr. 5 geht der Versicherung nach Absatz 1 Nr. 6 vor.“
  - c) Folgender Absatz 8 wird angefügt:
 

„(8) Nach Absatz 1 Nr. 5 und 6 wird nicht versichert, wer nur wegen Überschreitens der Einkommensgrenzen nicht nach Absatz 1 Nr. 2 oder § 166 versicherungspflichtig ist.“

### Beschlüsse des 11. Ausschusses

#### Entwurf eines Gesetzes über die Krankenversicherung der Studenten (KVSG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

#### § 1

##### Anderung der Reichsversicherungsordnung

Die Reichsversicherungsordnung wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

2. In § 168 Abs. 4 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt; folgende Nummer 3 wird angefügt:

„3. Personen, die eine in Studien- oder Prüfungsordnungen vorgeschriebene berufspraktische Tätigkeit verrichten.“

3. In § 172 Abs. 1 wird die Nummer 5 gestrichen.

4. Nach § 173 c wird folgender § 173 d eingefügt:

„§ 173 d

(1) Wer bei einem Krankenversicherungsunternehmen versichert ist und für sich und seine Angehörigen, für die ihm Familienkrankenpflege zusteht, Vertragsleistungen erhält, die der Art nach den Leistungen der Krankenhilfe mit Ausnahme des Krankengeldes entsprechen, wird auf Antrag von der Versicherungspflicht nach § 165 Abs. 1 Nr. 5 oder 6 befreit.

(2) Der Antrag ist binnen drei Monaten nach Beginn der Mitgliedschaft bei der zuständigen Krankenkasse zu stellen. Der Anspruch auf die Vertragsleistungen muß zum Zeitpunkt der Antragstellung bestehen. Die Befreiung wirkt vom Beginn des Kalendermonats an, der auf die Antragstellung folgt. Sie kann nicht widerrufen werden. § 183 Abs. 1 gilt nicht.

(3) Wer bei einem Krankenversicherungsunternehmen versichert ist und nach § 165 Abs. 1 Nr. 5 oder 6 versicherungspflichtig wird, kann den Versicherungsvertrag zum Ende des Monats kündigen, in dem er den Eintritt der Versicherungspflicht nachweist. Dies gilt entsprechend, wenn ein Angehöriger nach § 165 Abs. 1 Nr. 5 oder 6 versicherungspflichtig wird und für einen bei einem Krankenversicherungsunternehmen Versicherten Anspruch auf Familienhilfe erwirbt.“

5. § 175 erhält folgende Fassung:

„§ 175

Von der Versicherungspflicht nach § 165 Abs. 1 Nr. 5 und 6 sind befreit

1. die nach §§ 169, 172, 173 a bis 173 c und Artikel 3 § 1 Abs. 4 des Gesetzes zur Änderung des Mutterschutzgesetzes und der Reichsversicherungsordnung vom 24. August 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 912) versicherungsfreien Personen,

2. unverändert

3. § 172 Abs. 1 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

„5. Personen, die während der Dauer ihres Studiums als ordentliche Studierende einer Hochschule oder einer sonstigen der wissenschaftlichen oder fachlichen Ausbildung dienenden Schule gegen Entgelt beschäftigt sind,“

4. unverändert

5. § 175 erhält folgende Fassung:

„§ 175

Von der Versicherungspflicht nach § 165 Abs. 1 Nr. 5 und 6 sind befreit

1. unverändert

## Entwurf

2. Personen, die nach § 173 die Voraussetzungen für die Befreiung von der Versicherungspflicht erfüllen,
  3. Personen, für die *im Zeitpunkt der Einschreibung oder Rückmeldung* an der Hochschule oder der Aufnahme der berufspraktischen Tätigkeit Anspruch auf Familienkrankenpflege besteht, es sei denn, für ihre unterhaltsberechtigten Ehegatten oder ihre unterhaltsberechtigten Kinder besteht kein Anspruch auf Familienkrankenpflege."
6. § 176 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 *wird* folgende Nummer 5 eingefügt:
    - „5. Personen, die berufsbildende Schulen oder sonstige Berufsbildungseinrichtungen oder Abendrealschulen, Abendgymnasien oder Kollegs besuchen,“.
  - b) In Absatz 3 werden die Worte „und von der Vorlegung eines ärztlichen Gesundheitszeugnisses“ gestrichen.

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

2. unverändert
  3. Personen, für die **bei Beginn des Semesters, für das sie sich an der Hochschule einschreiben oder zurückmelden**, oder für die **im Zeitpunkt** der Aufnahme der berufspraktischen Tätigkeit Anspruch auf Familienkrankenpflege besteht, es sei denn, für ihre unterhaltsberechtigten Ehegatten oder ihre unterhaltsberechtigten Kinder besteht kein Anspruch auf Familienkrankenpflege. **Die Versicherungsfreiheit besteht bis zum Ende des Semesters, in dem der Anspruch auf Familienkrankenpflege erlischt.**"
6. § 176 wird wie folgt geändert **und ergänzt**:
- a) In Absatz 1 **Satz 1 werden** folgende Nummern 5 **bis 8** eingefügt:
    - „5. Personen, die berufsbildende Schulen oder sonstige Berufsbildungseinrichtungen oder **Abendhauptschulen, Berufsaufbauschulen**, Abendrealschulen, Abendgymnasien oder Kollegs besuchen,
    6. **Personen, die sich bei der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen um einen Studienplatz beworben haben,**
    7. **Personen, die an studienvorbereitenden Sprachkursen oder Studienkollegs teilnehmen,**
    8. **Studenten einer außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes gelegenen wissenschaftlichen Hochschule, wenn sie in den letzten fünf Jahren vor dem Beitritt ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes gehabt haben,“.**
  - a1) In Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
 

„Der Beitritt nach Satz 1 Nr. 6 wirkt frühestens vom Beginn des auf die Bewerbung folgenden Semesters an.“
  - b) unverändert
- 6a. § 176 b wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 3 eingefügt:
    - „3. Personen, deren Mitgliedschaft nach § 312 Abs. 3 endet, wenn sie sich zu der das Studium abschließenden Prüfung gemeldet haben.“
  - b) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Familienhilfe“ die Worte „oder nach dem Ende der Mitgliedschaft“ eingefügt.

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

## c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Für die in Absatz 1 Nr. 3 bezeichneten Versicherten gelten § 180 Abs. 3 b, § 182 Abs. 1 Nr. 2, § 182 a Abs. 2 Nr. 1 und § 381 a.“

7. In § 180 wird folgender Absatz 3 b eingefügt:

„(3 b) Für die in § 165 Abs. 1 Nr. 5 und 6 bezeichneten Versicherten gilt als Grundlohn ein Dreißigstel des Betrages, der als monatlicher Bedarf nach § 13 Abs. 1 und 2 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes für Studenten an Hochschulen festgesetzt ist, die nicht bei ihren Eltern wohnen.“

7. unverändert

8. In § 182 Abs. 1 Nr. 2 werden nach den Worten „§ 165 Abs. 1 Nr. 3“ die Worte „ , 5 und 6“ eingefügt.

8. unverändert

9. In § 182 a Abs. 2 Nr. 1 werden nach den Worten „§ 165 Abs. 1 Nr. 3“ die Worte „ , 5 und 6“ eingefügt.

9. unverändert

10. In § 205 Abs. 3 werden Satz 2 gestrichen und folgende Sätze angefügt:

„Für Kinder besteht der Anspruch bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, er besteht längstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres für ein Kind, das sich in Schul- oder Berufsausbildung befindet, das ein freiwilliges soziales Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres leistet oder das infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande ist, sich selbst zu unterhalten. Im Falle der Unterbrechung oder Verzögerung der Schul- oder Berufsausbildung durch Erfüllung gesetzlicher Dienstpflicht des Kindes wird der Anspruch auch für einen der Zeit dieses Dienstes entsprechenden Zeitraum über das 25. Lebensjahr hinaus gewährt.“

10. § 205 Abs. 3 Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Für Kinder besteht der Anspruch bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, er besteht längstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres für ein Kind, das sich in Schul- oder Berufsausbildung befindet oder das ein freiwilliges soziales Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres leistet. Im Falle der Unterbrechung oder Verzögerung der Schul- oder Berufsausbildung durch Erfüllung gesetzlicher Dienstpflicht des Kindes wird der Anspruch auch für einen der Zeit dieses Dienstes entsprechenden Zeitraum über das 25. Lebensjahr hinaus gewährt. Für Kinder, die wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande sind, sich selbst zu unterhalten, besteht der Anspruch ohne Altersgrenze.“

11. § 238 erhält folgende Fassung:

„§ 238

Freiwillig Versicherte können der für ihren Wohnort zuständigen Ortskrankenkasse oder der Krankenkasse angehören, der sie angehören würden oder könnten, wenn sie versicherungspflichtig wären.“

11. unverändert

12. Die Überschrift nach § 257 erhält folgende Fassung:

„IV a. Besondere Kassenzuständigkeit“

12. unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

13. Nach § 257 b wird folgender § 257 c eingefügt:

## „ 257 c

(1) Die in § 165 Abs. 1 Nr. 5 und 6 bezeichneten Versicherten gehören der für ihren Wohnort zuständigen Ortskrankenkasse an.

(2) Die in § 165 Abs. 1 Nr. 5 und 6 bezeichneten Versicherten können die Mitgliedschaft beantragen

1. bei der für den Sitz der Hochschule oder der Ausbildungsstätte zuständigen Ortskrankenkasse oder
2. bei der Krankenkasse, bei der sie zuletzt Mitglied waren oder bei der für sie zuletzt Anspruch auf Familienkrankenpflege bestand.“

14. § 306 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „Absatz 2“ durch die Worte „den Absätzen 2 bis 5“ ersetzt.

b) Folgende Absätze 4 und 5 werden angefügt:

„(4) Die Mitgliedschaft der in § 165 Abs. 1 Nr. 5 bezeichneten Versicherten beginnt mit dem Tage der Einschreibung oder Rückmeldung an der Hochschule.

(5) Die Mitgliedschaft der in § 165 Abs. 1 Nr. 6 bezeichneten Versicherten beginnt mit dem Tage der Aufnahme der berufspraktischen Tätigkeit.“

15. In § 310 werden Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Satz 2 gestrichen.

16. Dem § 312 werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) Die Mitgliedschaft der in § 165 Abs. 1 Nr. 5 bezeichneten Versicherten endet sieben Monate nach dem Beginn des Semesters, für das sie sich zuletzt eingeschrieben oder zurückgemeldet haben.

(4) Die Mitgliedschaft der in § 165 Abs. 1 Nr. 6 bezeichneten Versicherten endet mit dem Tage der Aufgabe der berufspraktischen Tätigkeit.“

13. Nach § 257 c wird folgender § 257 d eingefügt:

## „§ 257 d

(1) unverändert

(2) unverändert

14. § 306 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

b) Folgende Absätze 4 und 5 werden angefügt:

„(4) Die Mitgliedschaft der in § 165 Abs. 1 Nr. 5 bezeichneten Versicherten beginnt **mit dem Semester, frühestens** mit dem Tage der Einschreibung oder der Rückmeldung an der Hochschule.

(5) unverändert

15. § 310 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „oder der Mitgliedschaft nach § 312 Abs. 3“ angefügt.

b) Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Satz 2 werden gestrichen.

16. Dem § 312 werden folgende Absätze 3 bis 6 angefügt:

(3) unverändert

(4) unverändert

(5) Die Mitgliedschaft der in § 176 Abs. 1 Nr. 6 bezeichneten Versicherten endet sieben Monate nach dem Beginn des Semesters, für das sie sich zuletzt bei der Zentralstelle für die

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

**Vergabe von Studienplätzen um einen Studienplatz beworben haben.**

**(6) Die Mitgliedschaft der in § 176 b Abs. 1 Nr. 3 bezeichneten Versicherten endet mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem die das Studium abschließende Prüfung abgelegt oder die Meldung zur Prüfung zurückgezogen wird.“**

17. § 313 b wird gestrichen.

17. unverändert

18. § 318 erhält folgende Fassung:

18. § 318 erhält folgende Fassung:

## „§ 318

## „§ 318

(1) Die staatlichen und die staatlich anerkannten Hochschulen haben die in § 165 Abs. 1 Nr. 5 bezeichneten Versicherten, die Ausbildungsstätten die in § 165 Abs. 1 Nr. 6 bezeichneten Versicherten der zuständigen Krankenkasse zu melden.

(1) unverändert

(2) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Inhalt, Form und Frist der Meldungen *nach Absatz 1* bestimmen.“

(2) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Inhalt, Form und Frist der Meldungen **sowie das Nähere über das Meldeverfahren** bestimmen.“

19. § 318 a Abs. 1 Satz 4 erhält folgende Fassung:

19. unverändert

„Die Versicherten haben die zur Meldung sowie die zur Durchführung der Versicherung und der der Kasse übertragenen Aufgaben erforderlichen Angaben zu machen.“

20. In § 380 werden nach dem Wort „Angestellten“ die Worte „sowie dem Bund“ eingefügt.

20. unverändert

21. Nach § 381 wird folgender § 381 a eingefügt:

21. unverändert

## „§ 381 a

(1) Die Beiträge der in § 165 Abs. 1 Nr. 5 und 6 bezeichneten Versicherten betragen 5 vom Hundert des Grundlohns; sie sind von den Versicherten allein zu tragen.

(2) Zu den Aufwendungen für die in § 165 Abs. 1 Nr. 5 und 6 bezeichneten Versicherten zahlt der Bund Zuschüsse. Die Zuschüsse betragen 60 vom Hundert der Beiträge nach Absatz 1.

(3) Der Vomhundertsatz nach Absatz 2 Satz 2 verändert sich im gleichen Verhältnis wie der durchschnittliche Beitragssatz der Krankenkassen und der Ersatzkassen für versicherungspflichtige Mitglieder, die bei Arbeitsunfähigkeit Anspruch auf Fortzahlung ihres Arbeitsentgelts für mindestens sechs Wochen haben. Maßgebend ist der jeweils zum 1. Januar und 1. Juli vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung festgestellte durchschnittliche Beitragssatz. Der veränderte Vomhundertsatz



## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

gilt vom Beginn des auf die Feststellung folgenden Semesters an.“

22. Nach § 393 wird folgender § 393 c eingefügt:

## „§ 393 c

(1) Die in § 165 Abs. 1 Nr. 5 bezeichneten Versicherten haben die Beiträge für das Semester im voraus an die Hochschule zu zahlen, an der sie sich einschreiben oder zurückmelden. Die Hochschule führt die Beiträge innerhalb von zehn Tagen an die zuständige Krankenkasse ab.

(2) Die in § 165 Abs. 1 Nr. 6 bezeichneten Versicherten haben die Beiträge an den von der Satzung bestimmten Tagen an die zuständige Krankenkasse zu zahlen. Die Zahltage dürfen höchstens einen Monat auseinander liegen.

(3) Die Zuschüsse des Bundes nach § 381 a Abs. 2 sind an die zuständige Krankenkasse zu zahlen. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung bestimmt im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen durch allgemeine Verwaltungsvorschriften mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere über Fälligkeit, Zahlung und Vorschüsse.“

23. Dem § 514 werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) §§ 257 c, 306 Abs. 4 und 5, § 312 Abs. 3 und 4, §§ 318, 381 a und 393 c gelten entsprechend.

(4) § 238 gilt entsprechend.“

22. Nach § 393 b wird folgender § 393 c eingefügt:

## „§ 393 c

(1) Die in § 165 Abs. 1 Nr. 5 bezeichneten Versicherten haben **vor der Einschreibung oder Rückmeldung an der Hochschule** die Beiträge für das Semester im voraus an die **zuständige Krankenkasse** zu zahlen. **Die Satzung kann andere Zahlungsweisen vorsehen, soweit dadurch die Beitragszahlung sichergestellt ist.**

**(1a) Durch Landesrecht sind zusätzliche Regelungen zur Sicherstellung der Beitragszahlung zu treffen, wenn durch die Regelung nach Absatz 1 der Beitragseingang nicht ausreichend sichergestellt ist.**

(2) unverändert

(3) unverändert

- 22a. Dem § 511 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die in § 165 Abs. 1 Nr. 5 bezeichneten Versicherten können nicht vor Ablauf des 7. Monats nach dem Beginn des Semesters, für das sie sich zuletzt eingeschrieben oder zurückgemeldet haben, ausgeschlossen werden.“

23. § 514 wird wie folgt geändert und ergänzt:

- a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„§ 176 a Abs. 1 Sätze 1 und 2 und Abs. 2, § 176 b Abs. 1, Abs. 2 Sätze 2 bis 4, Abs. 3 und 4 sowie § 176 c Satz 1 gelten.“

- b) Folgende Absätze 3 und 4 werden angefügt:

„(3) §§ 257 d, 306 Abs. 4 und 5, § 312 Abs. 3 bis 6, §§ 318, 381 a und 393 c gelten entsprechend.

(4) unverändert

- 23a. § 530 Abs. 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. der Auskunftspflicht nach § 318 a Abs. 1 Satz 1 oder 4 oder nach § 318 a Abs. 1 Satz 1 oder 4 in Verbindung mit § 520 Abs. 2 nicht, nicht rechtzeitig, nicht richtig oder nicht vollständig nachkommt,“

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

24. § 1228 Abs. 1 Nr. 3 wird gestrichen.

Nummer 24 entfällt

## § 2

## § 2

**Änderung des  
Angestelltenversicherungsgesetzes**

entfällt

§ 4 Abs. 1 Nr. 4 des Angestelltenversicherungsgesetzes wird gestrichen.

## § 3

## § 3

**Änderung des Reichsknappschaftsgesetzes**

**Änderung des Reichsknappschaftsgesetzes**

Das Reichsknappschaftsgesetz wird wie folgt geändert und ergänzt:

Das Reichsknappschaftsgesetz wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 18 erhält folgende Fassung:

1. § 18 erhält folgende Fassung:

## „§ 18

## „§ 18

(1) Die Mitgliedschaft bei der Bundesknappschaft können beantragen

(1) unverändert

1. eingeschriebene Studenten der staatlichen und der staatlich anerkannten Hochschulen,
2. Personen, die eine in Studien- oder Prüfungsordnungen vorgeschriebene berufspraktische Tätigkeit verrichten,

wenn sie zuletzt Mitglied der Bundesknappschaft waren oder für sie zuletzt bei der Bundesknappschaft Anspruch auf Familienkrankenpflege bestand.

(2) Die Vorschriften der Reichsversicherungsordnung über die Versicherung der in § 165 Abs. 1 Nr. 5 und 6 der Reichsversicherungsordnung bezeichneten Personen gelten entsprechend.“

(2) Die Vorschriften der Reichsversicherungsordnung über die Versicherung der in § 165 Abs. 1 Nr. 5 und 6 sowie § 176 b Abs. 1 Nr. 3 der Reichsversicherungsordnung bezeichneten Personen geltend entsprechend.“

2. § 30 Abs. 1 Nr. 3 wird gestrichen.

Nummer 2 entfällt

## § 4

## § 4

**Änderung des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte**

**Änderung des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte**

Das Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte wird wie folgt geändert und ergänzt:

Das Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte wird wie folgt geändert und ergänzt:

1.0 In § 3 Satz 2 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 5 angefügt:

„5. für die in § 165 Abs. 1 Nr. 5 und 6 der Reichsversicherungsordnung bezeichneten Personen, wenn sie nach § 2 Abs. 1 versichert sind.“

## Entwurf

1. In § 32 Abs. 2 werden Satz 2 gestrichen und folgende Sätze angefügt:

„Für Kinder besteht der Anspruch bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, er besteht längstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres für ein Kind, das sich in Schul- oder Berufsausbildung befindet, das ein freiwilliges soziales Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres leistet oder das infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande ist, sich selbst zu unterhalten. Im Falle der Unterbrechung oder Verzögerung der Schul- oder Berufsausbildung durch Erfüllung gesetzlicher Dienstpflicht des Kindes wird der Anspruch auch für einen der Zeit dieses Dienstes entsprechenden Zeitraum über das 25. Lebensjahr hinaus gewährt.“

2. Nach § 49 wird folgender § 49 a eingefügt:

## „§ 49 a

(1) Die Mitgliedschaft bei der landwirtschaftlichen Krankenkasse können beantragen

1. eingeschriebene Studenten der staatlichen und der staatlich anerkannten Hochschulen,
2. Personen, die eine in Studien- oder Prüfungsordnungen vorgeschriebene berufspraktische Tätigkeit verrichten,

wenn sie zuletzt Mitglied der landwirtschaftlichen Krankenkasse waren oder für sie zuletzt bei der landwirtschaftlichen Krankenkasse Anspruch auf Familienkrankenpflege bestand.

(2) Die Vorschriften der Reichsversicherungsordnung über die Versicherung, die Mitgliedschaft, die Meldungen und die Aufbringung der Mittel für die in § 165 Abs. 1 Nr. 5 und 6 der Reichsversicherungsordnung bezeichneten Personen gelten.“

## § 5

**Anderung der Zwölften Verordnung zum Aufbau der Sozialversicherung**

§ 4 Abs. 4 der Zwölften Verordnung zum Aufbau der Sozialversicherung (Ersatzkassen der Krankenversicherung) vom 24. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1537) erhält folgende Fassung:

„(4) Die Ersatzkassen für Angestellte dürfen die in § 165 Abs. 1 Nr. 5 und 6 der Reichsversicherungsordnung bezeichneten Versicherten aufnehmen,

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

1. § 32 Abs. 2 Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Für Kinder besteht der Anspruch bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, er besteht längstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres für ein Kind, das sich in Schul- oder Berufsausbildung befindet oder das ein freiwilliges soziales Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres leistet. Im Falle der Unterbrechung oder Verzögerung der Schul- oder Berufsausbildung durch Erfüllung gesetzlicher Dienstpflicht des Kindes wird der Anspruch auch für einen der Zeit dieses Dienstes entsprechenden Zeitraum über das 25. Lebensjahr hinaus gewährt. **Für Kinder, die wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande sind, sich selbst zu unterhalten, besteht der Anspruch ohne Altersgrenze.**“

2. Nach § 49 wird folgender § 49 a eingefügt:

## „§ 49 a

(1) un verändert

(2) Die Vorschriften der Reichsversicherungsordnung über die Versicherung, die Mitgliedschaft, die Meldungen und die Aufbringung der Mittel für die in § 165 Abs. 1 Nr. 5 und 6 sowie **§ 176 b Abs. 1 Nr. 3** der Reichsversicherungsordnung bezeichneten Personen gelten.“

## § 5

**Anderung der Zwölften Verordnung zum Aufbau der Sozialversicherung**

§ 4 der Zwölften Verordnung zum Aufbau der Sozialversicherung (Ersatzkassen der Krankenversicherung) vom 24. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1537) wird wie folgt geändert:

1. Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Mitgliederkreis ist der Personenkreis, der in der am 1. Januar 1974 maßgebenden Satzung in der von der Aufsichtsbehörde genehmigten Fassung beschrieben ist.“

2. Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Ersatzkassen für Angestellte dürfen die in § 165 Abs. 1 Nr. 5 und 6 der Reichsversicherungsordnung bezeichneten Versicherten

## Entwurf

wenn diese im Zeitpunkt der Aufnahme in dem Bezirk wohnen, für den die Ersatzkasse zugelassen ist. Die Mitgliedschaft bei der Ersatzkasse befreit von der Mitgliedschaft bei der nach § 257 c der Reichsversicherungsordnung zuständigen Krankenkasse.“

## § 6

**Anderung  
des Bundesausbildungsförderungsgesetzes**

In § 13 des Bundesgesetzes über individuelle Förderung der Ausbildung (Bundesausbildungsförderungsgesetz — BAföG) wird folgender Absatz 2 a eingefügt:

„(2 a) Für Auszubildende an Hochschulen, die nach § 165 Abs. 1 Nr. 5 und 6 der Reichsversicherungsordnung versichert sind oder die nach § 8 des Gesetzes über die Krankenversicherung der Studenten Anspruch auf den Zuschuß des Bundes haben, erhöht sich der Betrag nach Absatz 1 Nr. 2 für die Krankenversicherung um monatlich zehn Deutsche Mark.“

## § 7

**Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft der mit Inkrafttreten dieses Gesetzes versicherungspflichtig werdenden eingeschriebenen Studenten beginnt frühestens mit dem Tage der Rückmeldung bei der staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule.

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

aufnehmen, wenn diese im Zeitpunkt der Aufnahme in dem Bezirk wohnen, für den die Ersatzkasse zugelassen ist. Die Mitgliedschaft bei der Ersatzkasse befreit von der Mitgliedschaft bei der nach § 257 d der Reichsversicherungsordnung zuständigen Krankenkasse.“

## § 5 a

**Anderung des Arbeitsförderungsgesetzes**

Das Arbeitsförderungsgesetz wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In den §§ 70 und 87 werden die Worte „§ 118 Nr. 4“ durch die Worte „§ 118 Abs. 1 Nr. 4“ ersetzt.

2. § 118 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Text des § 118 wird Absatz 1.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Der Anspruch auf Arbeitslosengeld ruht während der Zeit, in welcher der Arbeitslose als ordentlicher Studierender eine Hochschule oder eine sonstige der wissenschaftlichen oder fachlichen Ausbildung dienende Schule besucht.“

3. In § 132 Abs. 1 werden die Worte „§ 118 Nr. 2“ durch die Worte „§ 118 Abs. 1 Nr. 2“ ersetzt.

## § 6

**Anderung  
des Bundesausbildungsförderungsgesetzes**

In § 13 des Bundesgesetzes über individuelle Förderung der Ausbildung (Bundesausbildungsförderungsgesetz — BAföG) wird folgender Absatz 2 a eingefügt:

„(2 a) Für Auszubildende an Hochschulen, die nach § 165 Abs. 1 Nr. 5 oder 6 oder nach § 176 b Abs. 1 Nr. 3 der Reichsversicherungsordnung versichert sind oder die nach § 8 des Gesetzes über die Krankenversicherung der Studenten Anspruch auf den Zuschuß des Bundes haben, erhöht sich der Betrag nach Absatz 1 Nr. 2 für die Krankenversicherung um monatlich zehn Deutsche Mark.“

## § 7

**Mitgliedschaft**

**Absatz 1 entfällt**

## Entwurf

(2) Wer beim Inkrafttreten dieses Gesetzes nach § 16 des Gesetzes zur Angleichung des Sozialversicherungsrechts im Saarland an das im übrigen Bundesgebiet geltende Recht (Sozialversicherungs-Anpassungsgesetz Saar) vom 15. Juni 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 402) Mitglied der Allgemeinen Ortskrankenkasse für das Saarland ist, kann auf Antrag die Mitgliedschaft fortsetzen. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu stellen.

## § 8

**Bundeszuschuß für privatversicherte Studenten**

Die nach § 173 d der Reichsversicherungsordnung von der Versicherungspflicht befreiten Personen haben Anspruch auf den Zuschuß des Bundes (§ 381 a Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung), wenn sie für den Krankenversicherungsschutz bei einem Krankenversicherungsunternehmen mindestens den in § 381 a Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung genannten Betrag zu zahlen haben. *Die für die Ausbildungsförderung örtlich zuständigen Ämter für Ausbildungsförderung zahlen den Zuschuß auf Antrag aus.*

## § 9

**Kündigung von Versicherungsverträgen**

Verträge, die Hochschulen oder Studentenwerke zur Versorgung oder Versicherung von Studenten im Krankheitsfalle mit Versorgungseinrichtungen oder Versicherungsunternehmen geschlossen haben, können zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden.

## § 10

**Aufgehobene Vorschriften**

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten außer Kraft:

1. Im Fünften Teil: Sozialversicherung und Fürsorge, Kapitel I: Krankenversicherung der Vierten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zum Schutze des inneren Friedens vom 8. Dezember 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 699, 718) der Abschnitt 2 § 6;

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

(2) unverändert.

## § 8

**Bundeszuschuß für privatversicherte Studenten**

(1) Die nach § 173 d der Reichsversicherungsordnung von der Versicherungspflicht befreiten Personen haben Anspruch auf den Zuschuß des Bundes (§ 381 a Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung), wenn sie für den Krankenversicherungsschutz bei einem Krankenversicherungsunternehmen mindestens den in § 381 a Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung genannten Betrag zu zahlen haben. **Den gleichen Anspruch haben die nicht mehr eingeschriebenen Studenten der staatlichen und der staatlich anerkannten Hochschulen, die sich zu der das Studium abschließenden Prüfung gemeldet haben, bis zum Ablauf des Kalendermonats, in dem die das Studium abschließende Prüfung abgelegt oder die Meldung zur Prüfung zurückgezogen wird. Der Zuschuß ist an das Krankenversicherungsunternehmen zu zahlen.**

(2) Das Nähere über den Nachweis, die Zahlung und die Abrechnung des Zuschusses bestimmt der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen durch Rechtsverordnung.

## § 9

**Kündigung von Versicherungsverträgen**

unverändert

## § 10

**Aufgehobene Vorschriften**

unverändert

## Entwurf

2. Abschnitt IV Nr. 2 des Erlasses des Reichsarbeitsministers betreffend Verbesserungen in der gesetzlichen Krankenversicherung vom 2. November 1943 (Reichsarbeitsbl. II S. 485);
3. § 16 des Gesetzes zur Angleichung des Sozialversicherungsrechts im Saarland an das im übrigen Bundesgebiet geltende Recht (Sozialversicherungs-Anpassungsgesetz Saar) vom 15. Juni 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 402).

## § 11

**Berlin-Klausel**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund des Gesetzes über den Aufbau der Sozialversicherung oder auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

## § 12

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1975 in Kraft; § 9 tritt am 1. September 1975 in Kraft.

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

## § 11

**Berlin-Klausel**

unverändert

## § 12

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1975, für eingeschriebene Studenten der staatlichen und der staatlich anerkannten Fachhochschulen am 1. September 1975 in Kraft. § 1 Nr. 18, 19, 22 und 23, § 8 Abs. 2 sowie § 9 treten mit dem auf die Verkündung des Gesetzes folgenden Tage in Kraft.